

# SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Berghausen vom 17. November 1997

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) und seiner Einrichtungen vom 17. November 1997 hat der Ortsgemeinderat Berghausen in seiner Sitzung am 17.11.1997 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) einschließlich der darin befindlichen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände eine pauschale Benutzungsgebühr.

## § 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Hochzeiten, Konfirmationen, Kommunionen, Jubiläen und sonstigen Veranstaltungen für einen Tag incl. Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser) 130,00 DM

Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, werden keine Gebühren erhoben.

Bei gewinnbringenden Veranstaltungen der örtlichen Vereine beträgt die Benutzungsgebühr für einen Tag incl. Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser) 250,00 DM

Für private Feiern wird das Ausleihen von den alten Tischen und alten Stühlen erlaubt.

Für längstens drei Tage betragen die Gebühren  
für einen Tisch 1,00 DM  
und für einen Stuhl 0,25 DM

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

## § 3

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände zu § 1. Sie haften gesamtschuldnerisch.


## § 4

Die Gebühren nach § 2 sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Katzenelnbogen zugunsten der Gemeinde Berghausen zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Benutzungssatzung Dorfgemeinschaftshaus (Rathaus).

## § 5

Die vorstehende Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathauses) und seiner Einrichtungen vom 26.11.1987 sowie die 1. Änderungssatzung vom 24.06.1994 außer Kraft.

Berghausen, den 17. November 1997

  
Stefan Dörner  
Ortsbürgermeister



# HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 17. Nov. 1997

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



*20.11.97*

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt Berghausen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 42 am 27. Nov. 1997 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 28. Nov. 1997 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 28. Nov. 1997

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.   
(J. Gemmer)

